

Leitfaden Transformation der Wirtschaft

2. Ausschreibung

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
finanziert von der Europäischen Union



Finanziert von der
Europäischen Union
NextGenerationEU



Wien, Mai 2023, Version 3 mit Addendum

Inhalt

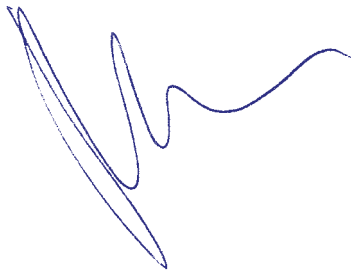
	Vorwort	3
1.0	Das Wichtigste in Kürze	4
2.0	Ausrichtung der zweiten Ausschreibung	6
2.1	Zielgruppe & Fördervoraussetzungen	6
2.2	Gegenstand der Förderung	7
2.3	Projektauswahl und Beurteilungskriterien	7
2.4	Einreichung	8
	2.4.1 Online-Antrag	8
	2.4.2 Schreiben zur Angabe der benötigten Förderung	9
2.5	Reihung der Anträge	9
2.6	Dokumentation der THG-Einsparung und Umwelteffekte	9
2.7	Projektumsetzung und Endabrechnung	9
3.0	Ablauf und Budget	10
3.1	Ablauf und Auswahl der Projekte	10
3.2	Zeitplan und Einreichfristen	10
3.3	Information von/an Antragsteller:innen	10
3.4	Mittelvergabe ⁶	11
3.5	Sicherheit	11
3.6	Fertigstellungsfrist und Aufzeichnungspflicht	11
3.7	Budget	11
3.8	Publizitätsmaßnahmen	11
4.0	Rechtliche Grundlagen	12
5.0	Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage	12
6.0	Kontakte	12
	Impressum	13

Vorwort

Die Vermeidung von energie- und prozessbedingten Emissionen in der Wirtschaft ist eine besonders große Herausforderung auf dem Weg zur Klimaneutralität, da hierfür zum Teil neue Prozessketten und damit der Umbau ganzer Produktionsstandorte in Österreich erforderlich sein wird sowie der Umbau der Energieversorgung nachhaltig und systemübergreifend zu gestalten ist.

Das Programm „Transformation der Wirtschaft“ unterstützt die produzierende österreichische Wirtschaft sowie Energieversorgungsunternehmen, insbesondere Unternehmen im Emissionshandel, bei der Bewältigung dieser Herausforderungen mit Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und setzt einen wichtigen Baustein des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans um. Im Rahmen der 2. Ausschreibung sollen ambitionierte Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen zur Erreichung der Klima- und Energieziele gefördert werden.

Wir laden Sie ein, Ihre Klimaschutzprojekte einzureichen und die Zukunft des Wirtschaftsstandorts Österreich mitzugestalten!



Bernd Vogl
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

1.0 Das Wichtigste in Kürze

Die Mittel des Programms „Transformation der Wirtschaft“ stammen aus der Aufbau- und Resilienz-fazilität (Recovery and Resilience Facility – RRF) der Europäischen Union, Kernstück von [NextGenerationEU](#), und sind im [österreichischen Aufbau und Resilienz-plan 2020–2026 \(ÖARP\)](#) verankert. Ziel des RRF ist, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Pandemie abzufedern, die europäischen Volkswirtschaften und Gesellschaften nachhaltiger und widerstandsfähiger zu machen sowie besser auf die Herausforderungen und Chancen des ökologischen und digitalen Wandels vorzubereiten.

Das Programm „Transformation der Wirtschaft“ richtet sich an transformierende, emissionsreduzierende Maßnahmen der Wirtschaft, die einen wesentlichen Beitrag zur Verminderung von Treibhausgasemissionen (THG) leisten. Darunter sind Maßnahmen zu verstehen, die zu einem effizienten Einsatz von Energie, zu einem Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder zu einer sonstigen größtmöglichen Verminderung von THG-Emissionen führen. Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses vergeben, der nach Einmeldung der gesammelten Betriebsdaten über 12 Monate, jedoch in begründeten Ausnahmefällen zumindest 6 Monate, als Nachweis der THG-Reduktion ausbezahlt wird.

Maßnahmen im (groß-)industriellen Bereich (insbesondere dem ETS unterliegende Anlagen) sollen neue Maßstäbe in den jeweiligen Sektoren setzen und die sektorspezifischen Benchmarks unterschreiten (Details Kapitel 2).

Förderverfahren

Im Rahmen von kompetitiven Ausschreibungsverfahren werden Antragsteller:innen dazu eingeladen, transformative Projekte zur THG-Reduktion von energie- und/oder prozessbedingten Emissionen einzureichen. Ausschlaggebend für die Reihung und in weiterer Folge für den Zuschlag ist das Verhältnis aus der Angabe zur beantragten Förderung in Euro und den gesamten durch die Maßnahme eingesparten THG-Emissionen (CO₂-Äquivalent) pro Jahr.

Tabelle 1: Übersicht Fördergegenstand – Reihungskriterium – max. Förderung

Fördergegenstand	Reihungskriterium	Förderung
Reduktion von energie- und prozessbedingten THG-Emissionen	Euro/eingesparte Tonne THG (CO ₂ -Äquivalent)	Bis zu 80 % der beihilfefähigen Kosten, max. 10 Mio. Euro pro eingereichter Maßnahme

Zeitplan & Budgetpfad

In zwei Ausschreibungsrunden werden Projektanträge zugelassen. Das **Gesamtbudget des Programms Transformation der Wirtschaft** beträgt **100 Mio. Euro**.

Die erste Ausschreibung startete am 11. Juli 2022 und war bis 21. Oktober 2022 geöffnet. Im Rahmen dieser Ausschreibung wurden insgesamt 4,5 Mio. Euro Förderungen an drei Projekte vergeben.

Die zweite Ausschreibung startet am 28. Februar 2023 und ist bis 28. Juni 2023 geöffnet. Im Rahmen dieser Ausschreibung stehen Mittel in der Höhe von 95 Mio. Euro zur Verfügung.

Fristen: Fertigstellungsanzeige, Endabrechnung und Nachweis THG-Einsparung

Das Programm endet, im Einklang mit den Regeln des RRF, im Jahr 2026. Dafür gelten für alle geförderten Projekte folgende Fristen für die Übermittlung von Unterlagen an die Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC):

VARIANTE A:

Bis spätestens 31.03.2025:

Übermittlung der Fertigstellungsanzeige der eingereichten Maßnahme.

Bis spätestens 31.03.2026:

Einmeldung der gesammelten Betriebsdaten über zumindest 12 Monate als Nachweis der THG-Einsparung und die vollständige Endabrechnung der eingereichten Maßnahme.

Sollte eine Fertigstellung bis zum 31.03.2025 nicht möglich sein, ist eine Verlängerung der Fertigstellungsfrist möglich (Variante B).

Eine plausible Begründung, warum der Fertigstellungstermin mit 31.03.25 nicht eingehalten werden kann, ist der KPC vor dem 31.03.2025 zu übermitteln.

VARIANTE B:

Bis spätestens 30.09.2025:

Übermittlung der Fertigstellungsanzeige der eingereichten Maßnahme.

Bis spätestens 31.03.2026:

Einmeldung der gesammelten Betriebsdaten über zumindest 6 Monate als Nachweis der THG-Einsparung und die vollständige Endabrechnung der eingereichten Maßnahme.

Das Gutachten stellt die THG-Einsparung über einen mindestens 6-monatigen Betrieb dar und zusätzlich ist in dem Gutachten eine Hochrechnung der THG-Einsparung auf einen 12-monatigen Betrieb anzugeben.

Im Falle eines kürzer als 12 Monate gewählten Zeitraums zum Nachweis der THG-Einsparung sind die bis zum Stichtag 31.3.2026 tatsächlich eingesparten THG-Emissionen zu übermitteln, jedoch weiter über den gesamten Zeitraum von 12 Monate zu messen und der KPC sodann nachzureichen. Danach sind die Daten jährlich zu erheben.

Der Projektstart ist nach Einreichung der Maßnahme (siehe Kapitel 2.4) möglich. Bitte beachten Sie, dass zu diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf eine Förderung besteht, dieser ist erst mit Erhalt eines Förderungsvertrags gegeben.

Weiterführende Links

[Aufbau- und Resilienzfähigkeit der Europäischen Union](#)

[NextGenerationEU](#)

[Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan](#)

2.0 Ausrichtung der zweiten Ausschreibung

Ziel der zweiten Ausschreibung ist es, transformative Projekte in den Bereichen der produzierenden Wirtschaft sowie Energieversorgungsunternehmen zu fördern, die das Ziel haben, energie- und/oder prozessbedingte THG-Emissionen möglichst weitgehend und dauerhaft zu reduzieren.

Die geförderten Projekte leisten einen wertvollen Beitrag auf dem Weg zur Klimaneutralität am Standort Österreich und zur Erreichung der nationalen sowie europäischen Energie- und Klimaziele.

2.1 Zielgruppe & Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen¹ aus der produzierenden Wirtschaft sowie Energieversorgungsunternehmen, welche energie- und/oder prozessbedingte THG-Emissionen aufweisen und deren Betriebsstandorte bzw. Anlagen sich in Österreich befinden. Dabei sind auch jene Anlagen umfasst, die dem EU-Emissionshandel unterliegen.

Es müssen Investitionskosten von mindestens 2 Mio. Euro pro eingereichter Maßnahme vorliegen, um für das Programm zugelassen zu sein.

Die beantragten Maßnahmen müssen zu einer wesentlichen Reduktion der THG-Emissionen des einreichenden Unternehmens führen.

Tabelle 2: Anforderung - Reduktion der THG-Emissionen durch einen Umstieg von fossilen Energieträgern auf erneuerbare Energieträger, sonstige Maßnahmen zur Reduktion von THG-Emissionen sowie Reduktion der THG-Emissionen durch Energieeffizienzmaßnahmen

Projektart	Anforderungen Reduktion der THG-Emissionen
EU-ETS-Projekte	Die mit der Maßnahme angestrebten Prozessemissionen müssen wesentlich unter dem EU-ETS-Benchmark ^{2,3} liegen.
Non-ETS-Projekte	Projekte, die nicht vom EU-Emissionshandel erfasst sind, müssen zumindest eine Einsparung von 30 % der THG-Emissionen gegenüber der Ausgangssituation (bezogen auf den geförderten Anlagenteil und Produktionseinheit) erzielen.

1 Unternehmen sind nicht antragsberechtigt, wenn gegen sie von der EU oder deren internationalen Partnern Sanktionen verhängt wurden oder die Beihilfe die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würde (z.B.: [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren](#)).

2 Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission vom 12. März 2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021–2025 gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (OJ L 87, 15.3.2021, S.29)

3 Wesentlich unter der EU-ETS-Benchmark bedeutet, dass angestrebte Emissionen sowohl unter dem Wert „Durchschnittswert der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 (t CO₂-Äquivalent/t bzw. t CO₂-Äquivalent/TJ)“ und gleichzeitig unter dem Wert „Benchmarkwert (Zertifikate/t oder Zertifikate/TJ)“ für den Zeitraum 2021–2025“ liegen müssen. Sollten angestrebte Emissionen ausschließlich unter dem Wert „Benchmarkwert (Zertifikate/t oder Zertifikate/TJ)“ für den Zeitraum 2021–2025“ liegen, sind Antragsteller:innen verpflichtet, eine detaillierte Erklärung bereitzustellen, die begründet, warum angestrebte Emissionen wesentlich unter der EU-Benchmark nicht erreicht werden konnten. Liegen angestrebte Emissionen des ETS-Projekts nicht unter dem Wert „Benchmarkwert (Zertifikate/t oder Zertifikate/TJ)“ für den Zeitraum 2021–2025“, entspricht das ETS-Projekt nicht den Anforderungen der Förderung.

2.2 Gegenstand der Förderung

Im Zuge der zweiten Ausschreibung sind sowohl Maßnahmen, die zur Umstellung auf erneuerbare Energieträger, als auch Maßnahmen, die zu einem effizienten Einsatz von Energie oder zu einer sonstigen größtmöglichen Verminderung von THG-Emissionen führen, antragsberechtigt. Für Projekte im Zusammenhang mit Wasserstoffherzeugung gelten zusätzlich folgende Kriterien:

- Fördergegenstand ist die Errichtung einer Anlage zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas mit einer Mindestleistung von 1 MW, wenn die Anlage ausschließlich zur Produktion von erneuerbaren Gasen genutzt wird und ausschließlich erneuerbare⁴ Elektrizität bezieht⁵.
- Eine Förderung von Anlagen ist ausgeschlossen, wenn
 - diese gemäß ElWOG 2010 § 22a von Netzbetreibern errichtet und betrieben werden oder
 - der erzeugte Wasserstoff zu Erdgas im öffentlichen Gasnetz beigemischt wird.

Vor Auszahlung der Förderung ist die Registrierung in der Herkunftsnachweisdatenbank gemäß EAG § 81 nachzuweisen.

Weitere zusätzliche Kriterien:

- Eine Inanspruchnahme einer Tarifförderung für den erzeugten Strom für die Vertragslaufzeit von 10 Jahren ist nicht zulässig.
- Prozesskälteanlagen mit einem GWP >150 sind nicht förderungsfähig.
- Tausch auf einen/Einsatz eines neuen fossilen Kessels ist nicht förderungsfähig.

Bitte beachten Sie die unter 3.4 angeführten Details zur Mittelvergabe und zur Kombination mit anderen Fördermitteln. Einreichberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

2.3 Projektauswahl und Beurteilungskriterien

Die Auswahl der Projekte erfolgt durch ein kompetitives Ausschreibungsverfahren. Die Projekte werden nach dem Faktor „Beantragte Förderung (Euro) pro eingesparter Tonne THG-Emission (CO₂-Äquivalent)“ gereiht. Die Reihung der Projekte erfolgt durch die Abwicklungsstelle aufgrund der vorliegenden projektspezifischen Informationen. Die Förderwerber:innen können daher selbst entscheiden, wie hoch die Förderung sein soll, allerdings befinden sich diese im Wettbewerb mit anderen an der Ausschreibung teilnehmenden Projekten.

Die Darstellung der THG-Einsparung hat über historische Betriebsdaten zu erfolgen. Es müssen die Betriebsdaten der letzten 10 Kalenderjahre als Referenz für die in der Berechnung angeführte THG-Einsparung herangezogen werden. Liegen bei Anlagen Betriebsdaten für einen geringeren Zeitraum als 10 Jahre vor, u. a. bei Pilot- und Demonstrationsanlagen, werden die Betriebsdaten aus diesem Zeitraum herangezogen.

Die Grundlage für die Berechnung der THG-Einsparung bei einem Umstieg von fossilen Energieträgern auf erneuerbare Energieträger und sonstigen Maßnahmen zur Reduktion von THG-Emissionen bildet die Methodik des Europäischen Innovationsfonds (EIF) gemäß dem Dokument „Methodology for GHG Emission Avoidance Calculation“. Es ist die Summe aller Treibhausgase in CO₂-Äquivalenten anzugeben.

Die Grundlage für die Berechnung der THG-Einsparung bei einer Maßnahme zur Energieeffizienzsteigerung ist die Darstellung und Gegenüberstellung der Situation vor und nach Umsetzung der Maßnahme. Es ist die Summe aller Treibhausgase in CO₂-Äquivalenten anzugeben.

Das offizielle Dokument der Europäischen Kommission sowie die Vorlagen für die Berechnung der THG-Einsparung werden im Downloadbereich der Abwicklungsstelle zur Verfügung gestellt.

⁴ „Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“ – Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas nach [RICHTLINIE \(EU\) 2018/2001 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen](#).

⁵ Es wird darauf hingewiesen, dass regelmäßige Berichte zu liefern sind und auch Stichprobenkontrollen über die gesamte Vertragslaufzeit stattfinden können.

2.4 Einreichung

Projektanträge sind bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH **bis spätestens Mittwoch, 28.06.2023** online bzw. postalisch (siehe Kapitel 2.4.1 und 2.4.2) einzubringen. Eine spätere Einreichung wird nicht mehr angenommen und führt automatisch zum Ausschluss aus dem Auswahlverfahren.

Die Einreichung setzt sich zusammen aus:

- einem **Online-Antrag**, Einreichfrist 28.06.2023, 12:00 und
- einem **zusätzlichen Schreiben zur Angabe der benötigten Förderung**, welches bis spätestens 28.06.2023 auf dem Postweg an die Abwicklungsstelle übermittelt werden muss. Es gilt das Datum des Poststempels.

Jedes Projekt kann nur einmalig eingereicht werden. Mehrfacheinreichungen derselben Maßnahmen werden nicht berücksichtigt und führen zum Ausschluss aus der Ausschreibung. Die Unterlagen können nach Übermittlung nicht mehr angepasst werden. Jede Einreichung ist nach Abschluss endgültig.

2.4.1 Online-Antrag

Die Einreichung des Online-Antrags ist elektronisch über die Webseite der KPC möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

Im Rahmen der Teilnahme an der Ausschreibung sind folgende Mindestkriterien zu erfüllen und nachzuweisen:

- Die angesuchte Förderung beträgt maximal 10 Mio. Euro pro Projekt.
- Investitionskosten des Projekts sind mindestens 2 Mio. Euro.
- Bestimmung der THG-emissionsrelevanten Anlagenteile und deren Kosten
- Einsparung der THG-Emissionen gemäß Tabelle 2, nachgewiesen über den Vergleich mit historischen Betriebsdaten (siehe Kapitel 2.3). Die Berechnung der Reduktion der THG-Emission ist in Form der ausgefüllten Vorlage (Methodologie/Energieeffizienz) abzugeben, welches im Downloadbereich angeboten wird.
- Angabe der EU-ETS Benchmarks vor Umsetzung der Maßnahme und welcher EU-ETS Benchmark mit Umsetzung der Maßnahme erzielt wird (vgl. Tabelle 2)

- Darstellung der Umsetzungswahrscheinlichkeit und technischen Reife gemäß „technology readiness level“ (TRL). Voraussetzung ist ein TRL von 6 bis 9.
- Gemäß den Vorschriften des RRF müssen alle geförderten Projekte im Einklang mit dem „Do-no-Significant-Harm-Principle“ (DNSH) stehen, d.h. sie dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf andere Umweltziele haben. Eine Analyse hinsichtlich der Erfüllung des DNSH ist für die geplante Maßnahme durchzuführen und zu bestätigen. Diese ist Teil des Online-Antrags und ist zum Ende des Projekts mit der Endabrechnung erneut durchzuführen und zu übermitteln. Eine detaillierte Darstellung ist den von der EU für den RRF erstellten technischen Leitlinien zu entnehmen. Eine Vorlage zum Nachweis ist im Downloadbereich auf der Webseite der KPC verfügbar. Auf dem ausgefüllten Formular ist eine Unterschrift einer befugten Person erforderlich.

Zusätzlich sind folgende Angaben beizubringen:

- Angaben zum einreichenden Unternehmen
- Technische Beschreibung (etwa 10–15 Seiten) der Maßnahme inklusive:
 - Kurze Darstellung der Ist-Situation (inklusive Angabe des eingesetzten Energieträgers und des Energieverbrauchs in kWh)
 - Technische Beschreibung der Maßnahme (inklusive Angabe des eingesetzten Energieträgers und des Energieverbrauchs in kWh)
 - Innovationsgrad und Skalierbarkeit der Maßnahme
 - Beschreibung möglicher relevanter Umweltauswirkungen der Maßnahme
 - Detaillierte Angaben zum Zeitplan inklusive Meilensteine
 - Monitoringkonzept (siehe Kapitel 2.6)
 - Schätzung der Investitionskosten
 - Kurzdarstellung des Projekts sowie wesentlicher technischer Daten auf einer Seite (zur allfälligen Veröffentlichung geeignet im Falle einer Genehmigung der Förderung)
- Bankgarantie (siehe Kapitel 3.5)

2.4.2 Schreiben zur Angabe der benötigten Förderung

Das Reihungskriterium wird aus der benötigten Fördersumme in Relation zur angegebenen THG-Reduktion gebildet. Die Angabe der benötigten Fördersumme ist postalisch in einem separaten, verschlossenen Umschlag **(Brief im Brief)** an folgende Adresse zu übermitteln:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Abteilung Klima & Umwelt –
Transformation der Wirtschaft, 2. Ausschreibung
Türkenstraße 9, 1090 Wien

Für die Angabe der benötigten Fördersumme ist ausschließlich das offizielle Datenblatt der Abwicklungsstelle zu verwenden, welches im Downloadbereich zur Verfügung gestellt wird.

Alle bis zum Ende der Ausschreibung eingelangten Schreiben werden gleichzeitig von der Abwicklungsstelle unter Anwesenheit von Vertreter:innen des Klima- und Energiefonds sowie des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie geöffnet.

2.5 Reihung der Anträge

Ist der Antrag vollständig und formal korrekt eingebracht/vorliegend (Online-Antrag und Schreiben mit benötigter Förderung), wird nach Ende der Ausschreibung mit der fachlichen Prüfung begonnen. Die Projekte werden inhaltlich von der Abwicklungsstelle überprüft und gemäß dem Verhältnis aus der gesamten Einsparung an THG-Emissionen in CO₂-Äquivalent (Tonnen THG pro Jahr) und der beantragten Förderung gereiht.

2.6 Dokumentation der THG-Einsparung und Umwelteffekte

Die systematische Erfolgskontrolle im Rahmen eines Monitoringsystems untersucht, ob die mit der Projektförderung beabsichtigten Ziele voraussichtlich erreicht werden bzw. erreicht worden sind. Die prognostizierte THG-Einsparung ist über 10 Jahre nachzuweisen (produktionsabhängig). Details zur Aufzeichnungspflicht finden Sie in Kapitel 3.6.

Bei einer Unterschreitung der angegebenen THG-Einsparung in einem Zeitraum von 12 Monaten um mehr als 25 %⁶ (spätestens nachzuweisen bis 31.03.2026) wird die gesamte Förderung nicht ausbezahlt.

Die Basis bildet dafür das Projektmonitoring. Dazu werden vom einreichenden Unternehmen im Projektantrag klare, messbare, projektspezifische Ziele definiert, die durch die Projektaktivitäten erreicht werden sollen. Die Ziele sollen sich vor allem auf die Minderung von THG-Emissionen, Energie- und Materialverbräuche sowie andere negative Umweltauswirkungen beziehen. Ein entsprechendes Monitoringkonzept zur Messung der projektspezifischen Ziele und der vorgegebenen Programmindikatoren (siehe Kapitel 2.3) ist zu erarbeiten und mit der Antragstellung einzureichen.

Ziel des Monitorings ist es, eine dauerhafte Sicherung des Umwelteffekts sicherzustellen (siehe Kapitel 3.6). Die Abwicklungsstelle behält sich eine auszugsweise Prüfung der Monitoringberichte vor.

2.7 Projektumsetzung und Endabrechnung

Die Übermittlung der Fertigstellungsanzeige hat bis 31.03.2025 aber spätestens bis 30.09.2025 zu erfolgen.

Nach Umsetzung der Maßnahme wird die THG-Einsparung über 12 Monate, zumindest aber 6 Monate gemäß dem Monitoringkonzept aufgezeichnet. Der Nachweis der THG-Einsparungen (siehe Kapitel 2.3) ist von einer unabhängigen befähigten Stelle mittels Gutachten zu bestätigen und ist gemeinsam mit der Endabrechnung der eingereichten Maßnahme bis spätestens 31.03.2026 an die KPC zu übermitteln.

Die Projektkosten werden seitens Wirtschaftsprüfer:innen oder Steuerberater:innen bestätigt und der Abwicklungsstelle nachweislich schriftlich übermittelt.

Nach Übermittlung und Überprüfung der geforderten Projektunterlagen durch die Abwicklungsstelle erfolgt die Auszahlung. Die Abwicklungsstelle behält es sich vor, einzelne Belege nachzufordern und zu überprüfen.

⁶ Die Vorgabe, dass die Benchmarkwerte nicht überschritten werden dürfen, behält ihre Gültigkeit (vgl. Tabelle 2)

3.0 Ablauf und Budget

3.1 Ablauf und Auswahl der Projekte

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt online und postalisch bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) als der zuständigen Abwicklungsstelle. Berücksichtigt werden nur fristgerechte und vollständige – gemäß den Ausführungen in Kapitel 2.4 – bei der Abwicklungsstelle eingereichte Förderanträge.

Der Antrag (Online-Antrag und postalische Übermittlung der benötigten Förderung) muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle einlangen.

Die eingelangten Anträge werden einer Prüfung durch die Abwicklungsstelle unterzogen. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Programmbudgets. Die Projekte werden nach dem Faktor Euro pro eingesparter Tonne THG (CO₂-Äquivalent) gereiht – bezogen auf einen Betrachtungszeitraum von 10 Jahren.

Aufgrund der Projektreihung trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds die Förderungsentscheidung. Unvollständige und nicht fristgerecht eingebrachte Förderungsanträge können bei der Prüfung der Anträge nicht berücksichtigt werden. Projekte, welche die festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllen (siehe Kapitel 2), werden aus formalen Gründen abgelehnt und nicht in die Reihung einbezogen. Auch Projekte, für welche die budgetären Mittel der gegenständlichen Ausschreibung nicht ausreichen, werden abgelehnt. Die Förderentscheidung wird auf der Webseite des Klima- und Energiefonds veröffentlicht. Die Förderwerber:innen werden schriftlich von der Abwicklungsstelle verständigt.

3.2 Zeitplan und Einreichfristen

Start der zweiten Ausschreibung: 28.02.2023

Einreichfrist zur zweiten Ausschreibung: 28.06.2023

Bewertung und Projektauswahl: Herbst 2023

3.3 Information von/an Antragsteller:innen

Von der Abwicklungsstelle werden **spezifische Online-Informationstermine für alle Interessent:innen** angeboten. Im Rahmen dieser Informationstermine können Fragen an die Abwicklungsstelle sowie Vertreter:innen des Klima- und Energiefonds und des Bundesministeriums für Klimaschutz direkt gerichtet werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, schriftliche Anfragen an die Abwicklungsstelle einzubringen. Diese werden inklusive der Antwort zeitnah und anonymisiert auf der Webseite der Abwicklungsstelle veröffentlicht. Wiederholte oder inhaltlich ähnliche Fragestellungen werden einmalig beantwortet.

Für die 2. Ausschreibung sind zwei Online-Informationstermine, organisiert von der KPC, geplant. Die Termine werden auf der Homepage der KPC veröffentlicht.

Ergänzende Auskünfte zur Ausschreibung sind spätestens 21 Tage vor Ablauf der Einreichfrist, am Mittwoch, den 7. Juni 2023, schriftlich per E-Mail an die KPC unter Angabe der Absenderadresse (E-Mail) zu richten. Die KPC wird die Auskünfte schnellstmöglich, spätestens 11 Tage vor Ablauf der Einreichfrist, als FAQs auf der Webseite veröffentlichen. Nach diesem Termin ist die Möglichkeit der Fragestellung nicht mehr gegeben.

Sämtliche schriftliche Anfragen sowie die Anmeldung zu den Beratungsterminen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

transformation@kommunalkredit.at

Anfragen, die über andere Kanäle einlangen (Postweg, Telefon, Mitarbeiter:innen-E-Mail-Adressen etc.), werden nicht berücksichtigt und bleiben unbeantwortet. Eine individuelle Beratung kann aufgrund des Gebots der Transparenz nicht erfolgen.

3.4 Mittelvergabe⁷

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses vergeben, der nach der Projektendabrechnung ausbezahlt wird.

Die Inanspruchnahme von Förderungen durch andere öffentliche Rechtsträger für dieselben Investitionskosten ist nicht zulässig. Die Kombination mit anderen Förderungen aus nationalen und EU-Mitteln ist ausschließlich zugelassen für Mittel aus dem Europäischen Innovationsfonds (EIF) sowie nationale FuE-Programme, abgewickelt über die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), wie z.B. im Thema Produktion, Kreislaufwirtschaft, Energiewende sowie den FFG-Basisprogrammen. Maßnahmen, die im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) gefördert werden können (Ausnahme siehe Kapitel 2.2), sind von der Teilnahme an dem Programm ausgeschlossen.

Die Förderintensität ermittelt sich aus der Angabe der beantragten Förderung (siehe Kapitel 2.3) und darf im Programm „Transformation der Wirtschaft“ 80 % der beihilfenfähigen Kosten nicht übersteigen. Beihilfenfähig sind jene Kosten, welche in direktem Zusammenhang mit dem Umwelteffekt stehen.

Die Vergabe der Mittel erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Programmbudgets. Auf der Grundlage der Projektreihung trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds die Förderungsentscheidung.

3.5 Sicherheit

Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist die Vorlage einer einredefreien Garantie eines österreichischen Bankinstitutes über den Betrag von 100.000 Euro zu Gunsten der Kommunalkredit Public Consulting GmbH für den Zeitraum ab Förderungseinreichung bis zum 30.04.2025 vorzulegen. Die KPC ist berechtigt, im Falle der Nichtannahme des Förderungsvertrags für die genehmigte Maßnahme oder der Nichtumsetzung der genehmigten Maßnahme die Bankgarantie in Anspruch zu nehmen. Bei abgelehnten Projekten kann die Bankgarantie mit dem Ablehnungsschreiben gelöscht werden.

Der Umwelteffekt muss unabhängig von der Löschung der Bankgarantie weiterhin langfristig gesichert werden und kann von der Abwicklungsstelle kontrolliert werden.

Abweichungen vom im Antrag angegebenen Umwelteffekt können zu einer Rückforderung führen.

3.6 Fertigstellungsfrist und Aufzeichnungspflicht

Die Anlagen sind bis zum 31.03.2025 fertigzustellen, in begründeten Ausnahmefällen ist jedoch der spätest mögliche Fertigstellungstermin der 30.09.2025. Im Anschluss sind die THG-Einsparungen mit einem Gutachten über 12 Monate, zumindest aber 6 Monate nachzuweisen und gemeinsam mit den Abschlussunterlagen an die Abwicklungsstelle zu übermitteln.

Die Überprüfung und Auszahlung erfolgt im Jahr 2026. Um einen langfristigen Umwelteffekt sicherzustellen, besteht eine Aufzeichnungspflicht der THG-Einsparungen. Bei allen Projekten müssen Aufzeichnungen der THG-Einsparungen über 10 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage geführt werden.

3.7 Budget

Die Ausschreibung wird vom Klima- und Energiefonds und der KPC als Abwicklungsstelle durchgeführt. Für das Programm „Transformation der Wirtschaft“ stehen bis 2026 insgesamt 100 Mio. Euro an Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität der Europäischen Union, verankert im österreichischen Aufbau- und Resilienzplan 2020–2026 ([ÖARP](#)), zur Verfügung.

3.8 Publizitätsmaßnahmen

Besondere Publizitätspflichten nach der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF): Die Empfänger:innen von Fördermitteln verpflichten sich, bei Informations- und Werbemaßnahmen die Sichtbarkeit der Verwendung der Mittel für die Medien und die Öffentlichkeit sicherzustellen, z.B. durch das EU-Logo und Hinweise auf die Finanzierung („Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU“).

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die geförderten Unternehmen verpflichten sich, bei Bedarf mit dem Klima- und Energiefonds und dem zuständigen Ressort, dem Klimaschutzministerium (BMK), zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

⁷ Die im [Krisenrahmen](#) definierten Rahmenbedingungen finden hier Anwendung. Die Beihilfen im Rahmen der angemeldeten Maßnahme können mit De-minimis-Beihilfen und/oder mit Beihilfen im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oder mit Beihilfen im Rahmen der Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft oder im Rahmen der Gruppenfreistellungsverordnung für die Fischerei nicht kumuliert werden.

4.0 Rechtliche Grundlagen

Die Förderungen werden nach folgenden rechtlichen Grundlagen vergeben:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 17. Juni 2014, S. 1, in der geltenden Fassung⁸
- Bundesgesetz über die Errichtung des Klima- und Energiefonds – Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG) StF: BGBl. I Nr. 40/2007, i.d.g.F.
- Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland
- Leitfaden Transformation der Wirtschaft – 2. Ausschreibung

Wir machen Sie weiters darauf aufmerksam, dass Förderwerber:innen, die dem öffentlichen Vergaberecht unterliegen, die geltenden Vergaberechtsbestimmungen einzuhalten haben.

Aufträge von Fördernehmer:innen, für die Förderungen im Rahmen der gegenständlichen Ausschreibung gewährt werden, unterliegen wegen Unterschreitung der diesbezüglichen Schwellenwerte nicht den Bestimmungen gemäß BVergG 2018.

5.0 Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage

Bei einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds gemäß § 12 Abs. 2 Z 10 Investitionsförderungs-

richtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland das Recht vor, Daten der Förderwerber:innen und des geförderten Projekts nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen. Details zur Nutzung der Daten sind im Förderungsvertrag geregelt.

6.0 Kontakte

Klima- und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2 | Stiege 1 | Top 142
1190 Wien

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1090 Wien
Telefon: 01/316 31-719

www.umweltfoerderung.at/transformationwirtschaft2

⁸ Mit der Beschlussfassung der bevorstehenden Änderungen zur AGVO durch die Europäische Kommission werden diese auch Grundlage für diese Förderungsvergabe.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Grafische Bearbeitung:
Waldhör KG, www.projektfabrik.at

Fotos:
stock.adobe.com

Herstellungsort:
Wien, Mai 2023, Version 3 mit Addendum

